

Vorm. 6^o Melanchthon: Euripides, später Thukydidēs.

7^o Örtel: abwechselnd Homer und Melanchthons griechische Grammatik.

8^o Melanchthon: abwechselnd Cicero de oratore, Dialektik und loci.

12^o Mathematik.

Nachm. 2^o „Holsteiner“ d. i. Mag. Joh. Saxo aus Hatstädt¹:
Reden Ciceros.

3^o Luther: Genesis (Montag und Mittwoch).

4^o Cruciger: Johannesevangelium, und Bugenhagen:
Psalmen.

Mit unserem Plane stimmt dieser nur betr. Örtel: griechische Grammatik, Melanchthon: Dialektik, und Luther: Genesis, überein.

Für die Zeit bis Anfang 1546 ergeben sich ferner aus den Scripta quaedam in academia Witenbergensi a Rectoribus, Decanis et aliis eruditibus quibusdam Viris publice proposita ab anno 1544 usque ad finem 1545, Wittenbergae 1545 und, was Melanchthon betrifft, aus den von Hartfelder, Philipp Melanchthon als Praeceptor Germaniae S. 561 f. angezogenen Stellen mehrere, aber immer nur vereinzelt Angaben, die mit unserem Plane übereinstimmen, aber doch nicht ausreichen, diesen zeitlich zu fixieren.

3.

Zum Briefwechsel Calvins mit Frankreich.

Von

Karl Müller in Tübingen.

Als ich jüngst den Thesaurus epistolicus Calvinianus der Straßburger Theologen durchging und insbesondere auf den Briefwechsel mit Frankreich achtete, fielen mir einige Versehen der Herausgeber auf, die ich hier vermerken möchte. Eine oder die andere

riorum moralium liber ex optimis vetustissimisque Graecorum autoribus autore Jacobo Hertelio Curiense, Basileae: Joh. Oporinus 1561.

1) Hartfelder, Mel. paed. 90. 93; Haufsleiter II, 33. 37f.; Thoma, Katharina von Bora, Berlin 1900, S. 146; Kroker, Nr. 500. 602.

meiner Beobachtungen kann dazu dienen, die Geschichte einiger Gemeinden, Nîmes, Bourges, sowie die der Waldenser in kleinen Zügen zu bereichern.

1. Calvin an einen Unbekannten (lateinisch 10^a, 188) ist nur die Übersetzung des französischen Originals 12, 715 ff., Nr. 1031.

2. Baduel¹ an Calvin (20, 384; Nr. 4148). In diesem Briefe ist von einem Schreiben Calvins die Rede, das er *superioribus diebus ad nostrates* habe ergehen lassen. Dieses ältere Schreiben nun möchte Gaufres (Bulletin 23, 398) mit dem Briefe Calvins an die französischen Gläubigen vom 24. Juli 1547 (12, 560 ff., Nr. 931) identifizieren. Er setzt infolgedessen auch den Brief Baduels Nr. 4148 in das Jahr 1547. Die Strafsburger Theologen widersprechen ihm: Nr. 931 sei ja nicht speziell an die Gemeinde von Nîmes gerichtet, in der Baduel damals arbeitete (1545—1550); und der Inhalt von Nr. 4148 sei zu unbestimmt, als daß man den Brief danach auf eine bestimmte Zeit datieren könnte.

An sich ist nun freilich der Einwurf der Strafsburger nicht begründet. Mit *nostrates* kann ebenso gut Nîmes wie ganz Frankreich gemeint sein. Aber die kurze Inhaltsangabe, die Baduel in Nr. 4148 von dem Briefe *ad nostrates* gibt, paßt nicht auf Nr. 931. In dem Briefe *ad nostrates* hat Calvin die Adressaten „nicht nur ermahnt, im alten, d. h. im wahren Glauben Christi zu bleiben, sondern auch belehrt, wie jeder leben solle, und ermahnt, nichts zu begehen, was ihrer christlichen Berufung unwürdig sei“². In Nr. 931 dagegen ermahnt er die französischen Gläubigen im Hinblick auf die ungünstigen Nachrichten aus Genf und über das Interim in Deutschland, sich nicht in ihrer Zuversicht erschüttern zu lassen, sondern sich wie bisher zu ihrer Stärkung zu Gebet und Hören des Wortes zu versammeln. Von allen den Stücken, die der Brief *ad nostrates* speziell enthalten haben muß, tritt in Nr. 931 keines hervor.

Nun spricht aber Baduel in Nr. 1378 (13, 587) 10. Juni [1550] von einer jüngst angekommenen *Epistola communis et παραινετική* Calvins, die er, Baduel selbst, sogleich verteilt und mehreren frommen Männern und Frauen zu lesen gegeben habe. Sie war also an die Gläubigen von Nîmes gerichtet und ist offenbar identisch mit dem Brief *ad nostrates*. Da sie nach Nr. 4148 *superioribus diebus* ergangen ist, so ist Nr. 4148

1) Über Baduel s. La France protestante² 1, 691 ff.

2) „In quibus non solum eos hortaris ut in pristina h. e. vera fide Christi mancant, verum etiam doces, quemadmodum quisque vivere debeat, et mones ut nihil committant, quod christiana vocatione indignum videatur.“

nach Nr. 1378 einzuordnen und auf die zweite Hälfte des Jahres 1550 anzusetzen. Denn Ende 1550 ist Baduel nach Lyon gegangen, und Nr. 4148 ist noch aus Nîmes datiert.

3. Calvin an die Gefangenen von Lyon 1553 April oder Mai steht dreimal unter verschiedenen Daten in Band 14, 423, 469, 544 als Nr. 1679, 1700 und 1746, das letzte Mal allein vollständig.

4. Calvin an eine Gemeinde, der ihr Bischof drei Monate Frist zur Umkehr gegeben hat (16, 748, Nr. 2782, von den Herausgebern dem Jahr 1557 zugewiesen), ist nur eine lateinische Übersetzung von Nr. 2316 (Bd. 15, 810). Das Datum des Originals ist 1555 Okt. 8.

5. Calvin an eine verfolgte Gemeinde 19. April 1556 (16, 110 ff., Nr. 2433), war von Bonnet ohne allen rechten Grund auf Angers bezogen worden. Die Strafsburger lehnen es ab, eine bestimmte Gemeinde namhaft zu machen, da der Brief keinen genügenden Anhaltspunkt biete. Ich möchte aber doch vermuten, daß er an die piemontesischen Waldenser gerichtet sei. Neun Tage zuvor hatte Calvin in Nr. 2427 (S. 103) an Virêt und Beza geschrieben, Stephan [der damals in den Waldensertälern arbeitete] habe ihm mitgeteilt, die Alpenbrüder wollen sich zum bewaffneten Widerstand rüsten, da sie Gewalt gegen sich vorbereiten sehen. Das ängstige ihn. Sobald Nachricht komme, wolle er sie zu beruhigen suchen. Das ist nun ganz genau die Lage von Nr. 2433: den Adressaten droht Vergewaltigung; man hat ihnen schwere Drohungen zukommen lassen. Sie haben jetzt einen Boten mit irgendeinem unvernünftigen Auftrag an Calvin geschickt. Calvin hat umsonst versucht, ihn dem Boten auszureden. Weil er aber gehört hat, daß mehrere von den Adressaten der drohenden Vergewaltigung Gewalt entgegenstellen wollen, so bittet er sie dringend, jeden solchen Gedanken aufzugeben. Er hat also inzwischen durch den Boten Gewißheit bekommen, daß die Nachricht des Stephanus richtig sei.

6. Deschaumes an Calvin 28. Mai 1558 (17, 187 f., Nr. 2879), lateinisch: Hoffentlich mißbilligen es die Genfer nicht, daß die Gemeinde, in deren Namen Deschaumes schreibt, „unsern Bruder, Herrn Martin“, nicht ziehen lassen, da täglich die Zahl wächst und zwei nicht fertig werden, ja ein dritter nötig wäre. — Die Herausgeber bemerken, wer dieser Deschaumes gewesen sei und wo er gelebt habe, sei unbekannt. Ich denke aber doch, daß sich beide Personen und damit auch die Gemeinde, in der sie wirken, feststellen lassen. In Nr. 2938 (17, 298) schreibt La Chaumette aus Bourges 21. August 1558: in vergangenen Tagen habe der „Herr und Bruder Martin“ um seine Entlassung gebeten, sie aber haben sie ihm im Interesse der Gemeinde ver-

weigert; da er aber darauf bestehe, so mögen Calvin und seine Kollegen entscheiden. Die Herausgeber haben diesen Martin identifiziert: es ist der adlige (daher „Herr“!) Baske Martin de Hargons de Rossehut, offenbar derselbe, der auch in Nr. 2829 erwähnt wird. Dafs La Chaumette und Deschaumes eine Person sind, wird auch durch die Unterschrift in beiden Briefen: *vester ceterorum nomine* sowie die Schlufsformel bewiesen: *dominus autem [Jesus] impleat vos omni benedictione.*



Druck von Friedrich Andreas Perthes, Aktiengesellschaft, Gotha.

Hierzu als Beilage Prospekt der **Weidmannsehen Buchhandlung** in **Berlin**, betreffend:

„Papsttum und Kirchenreform“ von J. Haller.